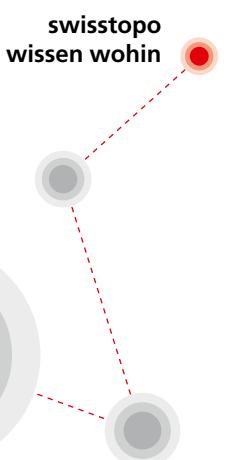
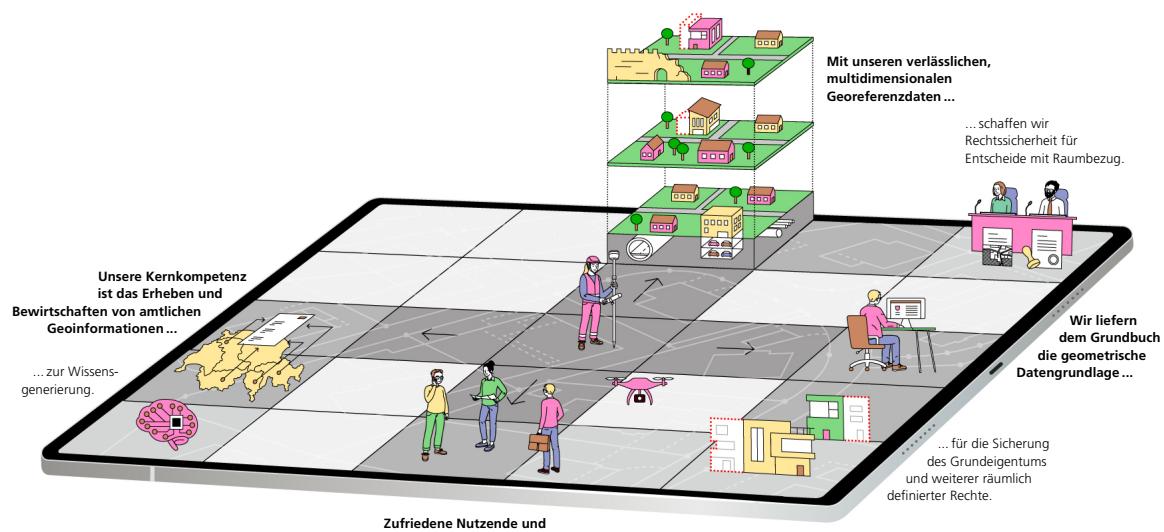


cadastre

Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen



Vision Amtliche Vermessung



Zweite «Tour de Suisse» der Info-Regio AV – ein Rückblick Nach den erfolgreich durchgeföhrten Veranstaltungen zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV im Jahr 2023 informierte das Bundesamt für Landestopografie swisstopo auch in diesem Jahr an insgesamt acht gleich konzipierten Nachmittagsveranstaltungen in der Romandie, im Tessin und in der Deutschschweiz über die Vision Amtliche Vermessung sowie über die ersten Erfahrungen der Pilotkantone mit dem DMAV. ► Seite 4

Kataster und ihre Funktionen in Bezug auf die rechtlichen Bedeutungen ihrer Daten Dieser Beitrag beleuchtet die Funktionen der wichtigsten Kataster im Schweizer Katasterwesen, die auf Geodaten mit rechtlicher Bedeutung aufgebaut werden. ► Seite 7

ÖREB-Rechtsanpassungen am Geoinformationsgesetz: Ergebnis der Vernehmlassung Von März bis Juni 2025 fand die Vernehmlassung zu den ÖREB-Rechtsanpassungen am Geoinformationsgesetz statt. Eine grosse Mehrheit begrüsst diese Anpassungen. ► Seite 12

Mit juristischem Kompass und technischem Präzisionswerk – die doppelte Verantwortung der amtlichen Vermessung Die Arbeit in der amtlichen Vermessung verlangt einiges an Wissen und Know-how – von Projektleitung, über technische Präzision bei der Verifikation von Daten bis hin zur Klärung rechtlicher Fragen – damit alles einwandfrei funktioniert, müssen Fachexpertinnen und Fachexperten eng zusammenarbeiten, um den Anforderungen täglich gerecht zu werden. ► Seite 15



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
www.swisstopo.ch

Inhalt

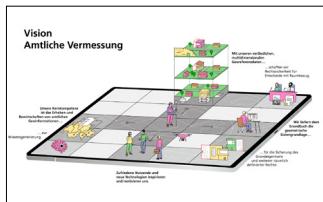


Illustration zur Vision Amtliche Vermessung

Editorial	3
-----------	---

Fachbeiträge

- Zweite «Tour de Suisse» der Info-Regio AV – ein Rückblick 4–6
- Kataster und ihre Funktionen in Bezug auf die rechtlichen Bedeutungen ihrer Daten 7–9
- Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der Daten der amtlichen Vermessung 2024 10–11
- ÖREB-Rechtsanpassungen am Geoinformationsgesetz: Ergebnis der Vernehmlassung 12
- ÖREB-Kataster: von Wirkungsflächen zu Betroffenheitsflächen 13–14
- Mit juristischem Kompass und technischem Präzisionswerk – die doppelte Verantwortung der amtlichen Vermessung 15

Impressum «cadastre»

Redaktion:
Aline Markwalder, Catarina Paiva Duarte
und Marc Nicodet

Auflage:
1400 deutsch / 550 französisch

Erscheint: 3 x jährlich

Adresse der Redaktion:
Bundesamt für Landestopografie
swisstopo
Vermessung
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
Telefon 058 464 73 03
vermessung@swisstopo.ch
www.cadastre.ch

ISSN 2297-6086
ISSN 2297-6094

Mitteilungen

- Neu patentierte Ingenieur-Geometer 2025 – Patentübergabe in feierlichem Rahmen 16–17
- Geo Innovation News 18–19
- Umfrage zur Fachzeitschrift «cadastre» 20
- Personelles aus dem Bereich «Vermessung» 20
- Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen 21

Veranstaltungen und Weiterbildung

- Staatsexamen 2026 zur Erlangung des Geometerpatents 22
- Kolloquien des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo 2026 23

Legende

- Amtliche Vermessung
- ÖREB-Kataster
- Allgemeine Artikel

Editorial



Marc Nicodet

Liebe Leserin, lieber Leser

Sicher ist Ihnen die eine oder andere der folgenden Situationen bekannt: Sie erhalten ein Telefon und eine Ihnen unbekannte Stimme fragt: «Haben Sie einen Moment Zeit, um ein paar Fragen zum Thema XY zu beantworten?». Oder jemand spricht Sie auf der Strasse und bittet Sie, an einer Meinungsumfrage teilzunehmen. Oder in Ihrem E-Mail-Eingang liegt eine Aufforderung, sich an einer Umfrage zu beteiligen. Kurz: Umfragen und deren Ergebnisse begleiten uns fast täglich in unserem beruflichen und privaten Alltag.

Gemäss Wikipedia sind «Umfragen vor allem in Politik und Wirtschaft üblich, um repräsentative Aussagen bezogen auf Gruppen oder die Gesamtbevölkerung zu erhalten».

Eine besondere Form der Umfrage ist die Konsultation. Sei es in Politik, Medizin oder Wirtschaft wird mit einer Konsultation Rat eingeholt oder eine Meinung abgefragt. Die im Rahmen einer Konsultation erhaltenen Rückmeldungen dürfen von der initiiierenden Stelle berücksichtigt werden, müssen aber nicht. Im politischen Prozess kennen wir die Vernehmlassung, eine Spezialform der Konsultation. Im Rechtsetzungsprozess wird damit betroffenen Organisationen die Möglichkeit geboten, zu neuen oder geänderten Rechtsgrundlagen Stellung zu beziehen. Im Gegensatz zur Konsultation ist im Rechtsetzungsprozess auf die Ergebnisse einer Vernehmlassung einzugehen resp. muss begründet werden, wenn diese nicht Eingang in die Rechtsvorlage finden.

Diese Ausgabe von «cadastre» hat viel mit Umfragen zu tun: An den acht Info-Regio AV wurde das Endergebnis der Konsultation zur Vision Amtliche Vermessung präsentiert – und auch den Stand der Arbeiten zur Einführung von DMAV. Weiter werden die Vernehmlassungsergebnisse bezüglich ÖREB-Rechtsanpassungen am Geoinformationsgesetz vorgestellt. Das Monitoring zum volkswirtschaftlichen Nutzen der Daten der amtlichen Vermessung 2024 beruht auf der jährlichen Umfrage bei den Kantonen zu ihren AV-Daten. Und aus der kleinstmöglichen Form einer Umfrage – dem Interview – ist ein spannender Beitrag zur Arbeit von Helena Aström Boss für die amtliche Vermessung entstanden. Zu guter Letzt bitten wir Sie, an unserer Leserumfrage bezüglich der Fachzeitschrift «cadastre» mitzumachen. Deren Ergebnisse werden für die Zukunft dieses Informationsmittels wegweisend sein.

Nun bleibt mir noch, Ihnen, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, zu danken: für alle Antworten, die Sie im Rahmen von Umfragen zum Katasterwesen bereits abgegeben haben; und natürlich für Ihre Beteiligung an zukünftigen Befragungen.

Und schliesslich möchte ich diese Ausgabe zum Jahresende auch dazu nutzen, Ihnen allen sowie Ihren Familien und Angehörigen frohe Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr 2026 zu wünschen.

Marc Nicodet
Leiter Bereich Vermessung

Zweite «Tour de Suisse» der Info-Regio AV – ein Rückblick

Nach den erfolgreich durchgeführten Veranstaltungen zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV im Jahr 2023 informierte das Bundesamt für Landestopografie swisstopo auch in diesem Jahr an insgesamt acht gleich konzipierten Nachmittagsveranstaltungen in der Romandie, im Tessin und in der Deutschschweiz über die Vision Amtliche Vermessung sowie über die ersten Erfahrungen der Pilotkantone mit dem DMAV. Beide Themen werden Auswirkungen auf die Arbeit der Vermessungsfachleute haben.

Über 500 Fachleute aller Stufen besuchten die Veranstaltungen in Olten, Yverdon-les-Bains, Zürich, Bern, St.Gallen, Neuchâtel, Bellinzona und Chur, die vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo organisiert und zusammen mit den Pilotkantonen durchgeführt worden waren. *Marc Nicodet*, Leiter Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion (Fachstelle des Bundes) und *Christoph Käser*, Prozessleiter «Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster» orientierten über den abgeschlossenen Entwicklungsprozess für die Vision der amtlichen Vermessung. *Christian Grütter*, Programmleiter DMAV sowie *Grégoire Bögli* und *Lorenzo Campana*, wissenschaftliche Mitarbeiter, informierten über die Zwischenergebnisse der Pilotkantone DMAV und das weitere Vorgehen bei der Einführung des DMAV Version 1.0. Jeweils ein Pilotkanton pro Austragungsort berichtete dabei aus erster Hand über seine bisherigen Erfahrungen beim Umstieg von DM.01 auf DMAV Version 1.0. Von den Teilnehmenden kamen rund zwei Drittel aus Geometerbüros und knapp ein Drittel aus der Verwaltung.

Vision Amtliche Vermessung – ab 2026 in Kraft

Nach der Begrüssung informierten *Marc Nicodet* bzw. *Christoph Käser* über die Entstehung der «Vision Amtliche Vermessung». Deren Erarbeitung war ein Ziel aus der Strategie der amtlichen Vermessung (AV) 2024–2027. Unter der Leitung von swisstopo – Federführung hatte die Fachstelle des Bundes – wurde in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Bund, Kantonen, Städten, Hochschulen, Fachverbänden und Privatwirtschaft in mehreren Workshops eine gemeinsame Vision entwickelt. Diese orientiert sich an folgenden vier Achsen (vgl. Abbildung 1):

1. Rechtssicherheit durch verlässliche und multidimensionale Georeferenzdaten,
2. Sicherung des Grundeigentums durch geometrische Datengrundlagen für das Grundbuch,
3. Wissensgenerierung durch Erheben und Bewirtschaften von amtlichen Geoinformationen sowie
4. Motivation durch zufriedene Nutzende und neue Technologien.

Hervorgehoben wurde im Kontext der Vision auch die geschärzte Definition des Begriffs der «Georeferenzdaten». Diese sind Geobasisdaten, welche der Staat für wichtige Aufgaben zwingend benötigt und die der Öffentlichkeit in einer behördlich garantierten hohen Qualität zur Verfügung gestellt werden.

Die vor Ort durchgeführten Mentimeter-Umfragen ergaben praktisch nur positive Rückmeldungen zur Vision Amtliche Vermessung.

Die Vision war bis Ende Juni 2025 in Konsultation und wurde am 29. Oktober 2025 in Bern von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationen unterzeichnet. Die Vision Amtliche Vermessung wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Ab dann ist sie für alle Arbeiten der AV zu berücksichtigen.

Einführungsschritte zum DMAV – aktueller Stand

Im zweiten Teil informierten *Christian Grütter*, *Grégoire Bögli* und *Lorenzo Campana* über den Stand der Einführungsschritte zum DMAV, welche der Bund umgesetzt hat. So sind verschiedene Weisungen und Empfehlungen in Kraft gesetzt worden, unter anderem die Weisung zum Geodatenmodell DMAV Version 1.0, die Weisungen zu den Darstellungsvorschriften für den Plan für das Grundbuch sowie den Basisplan AV, die Weisung zu den Erfassungsgrundsätzen Bodenbedeckung und Einzelobjekte oder die Empfehlung Darstellungsmodelle zum DMAV Version 1.0 – Mutationsplan und Situationsplan. Standards wie eCH-0131 (Objektwesen – Meldung der amtlichen Vermessung an Dritte) sind noch in Arbeit. Der CheckDMAV und der Konverter zu DM.01-AV-CH stehen bereits als Betaversionen bereit, verfügbar sind auch schon die Geodienste des Bundes für die Fixpunkte der Kategorie 1 (LFP1, HFP1), die Landesgrenze und das amtliche Ortschaftenverzeichnis. Der Geodienst der Kantone zu den Fixpunkten der Kategorie 2 (LFP2, HFP2) ist ebenfalls schon produktiv. Diese Werkzeuge und Dienste werden im Rahmen der Pilotprojekte getestet. Die Kantone ihrerseits sind aktuell daran, die kantonalen Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass das DMAV eingeführt werden kann. Hier ist der Umsetzungsstand von Kanton zu Kanton noch unterschiedlich.

Vision Amtliche Vermessung

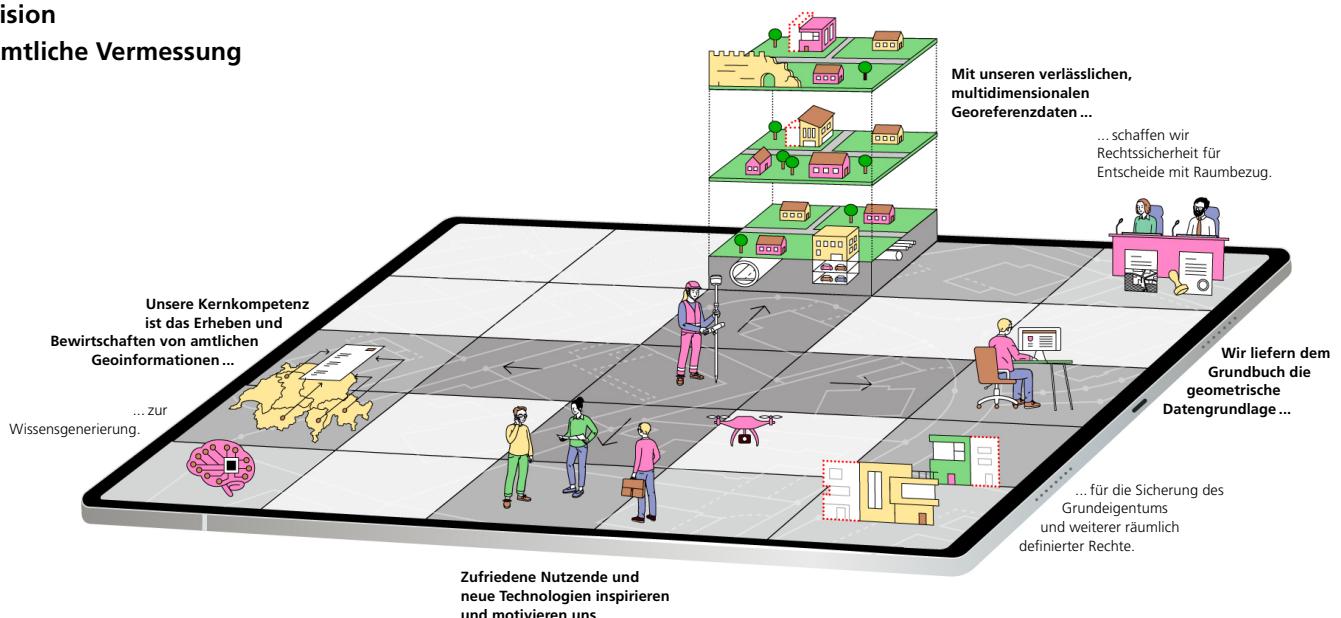


Abbildung: Die Vision
Amtliche Vermessung mit
ihren vier Achsen

Pilotprojekte zum DMAV in den Kantonen – Zwischenbericht

Die acht Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Bern, Freiburg, Genf, St.Gallen, Solothurn und Zug sind als Pilotkantone ausgewählt worden. Deren Ausgangslagen sind sehr unterschiedlich. So gibt es in zwei Kantonen eine zentrale und in sechs Kantonen eine dezentrale Datenhaltung. Die Anzahl Nachführungsstellen reicht von einer bis zu siebzehn Stellen. Zwei Kantone kennen bisher keine kantonalen Erweiterungen oder werden diese mit DMAV Version 1.0 aufheben.

Alle Pilotkantone haben in den letzten Monaten intensiv an den Pilotprojekten gearbeitet. Der Auftrag der Pilotkantone beinhaltete das Testen des Geodatenmodells DMAV, des Einführungskonzeptes, des Einbindens der Geodienste, der Werkzeuge (Checker, Konverter) sowie der verschiedenen AV-Systeme und Schnittstellen. Pro Austragungsort berichtete jeweils ein Pilotkanton über seine bisherigen Erfahrungen.

Einig waren sich alle: Die Herausforderungen sind gross und ein gutes Projektmanagement sowie eine klare und transparente Kommunikation gegenüber den Beteiligten und Interessierten wie Softwarefirmen oder Datenbezügern ist unabdingbar.

Wie weit bei den kantonalen Erweiterungen gegangen werden soll oder eben nicht, zeigt ein Beispiel aus dem Thema Bodenbedeckung: Während gewisse Nutzerkreise grossen Wert auf einen hohen Detailierungsgrad

bei den Unterarten «übrige befestigte» (also Differenzierung in Gebäudeerschliessung, Parkplatz, Lagerplatz etc.) legen, gibt es andere Kreise, welche die Haltung vertreten, dass es diese Differenzierung nicht braucht. Ihnen ist die Aktualität der Daten viel wichtiger. Wenn Details zur Bodenbedeckung gewünscht sind, wird einfach das Orthofoto zur Hand genommen.

Die Datenmigration vom DM.01 ins DMAV Version 1.0 konnte in den meisten Kantonen nur teilweise durchgeführt werden, da die jeweiligen AV-Softwares noch nicht so weit entwickelt waren. Immerhin war es aber möglich, schon einzelne Teilschritte, insbesondere den Datenfluss, zu testen. Dabei waren auch die Dateigrössen mit DMAV ein Thema: Alleine die Einführung von INTERLIS 2.4 verursacht eine 4- bis 6-fache Zunahme der Datenmenge der Transferfiles gegenüber INTERLIS 1.0.

Foto: Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationen haben in Bern die Vision Amtliche Vermessung unterschrieben.



Ausblick zum DMAV Version 1.0

Nachdem *Christian Grütter* die wesentlichen Erkenntnisse aus den Pilotprojekten zusammengefasst hatte, gab er einen Ausblick auf die nächsten Arbeiten. Für die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion gilt es, die konzeptionellen Vorgaben zu ergänzen sowie das Geodatenmodell und die Modelldokumentation zu aktualisieren. Die Systemhersteller müssen die AV-Systeme und den CheckDMAV in die Produktionsreife überführen und die Nachführungsstellen bzw. die Kantone sind in den Vorbereitungsarbeiten und Umsetzungskonzepten gefordert.

Die Unterlagen sind wie folgt verfügbar:
www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch Amtliche Vermessung

- Vision Amtliche Vermessung unter
→ Rechtliches & Publikationen → Publikationen
- Erfahrungsbericht zu den Pilotprojekten unter
→ DMAV, das neue Geodatenmodell ab 01.01.2024 → Dokumente DMAV
- Präsentation der Info-Regio DMAV unter
→ DMAV, das neue Geodatenmodell ab 01.01.2024 → Dokumente DMAV

Vermessung
swisstopo, Wabern
dmav@swisstopo.ch

Kataster und ihre Funktionen in Bezug auf die rechtlichen Bedeutungen ihrer Daten

Basierend auf dem Fachartikel über die Rechtsbedeutungen von Geodaten («Rechtskräftig, rechtswirksam, rechtsgültig, rechtsrelevant?», «cadastre» Nr. 47, April 2025) beleuchtet dieser Beitrag die Funktionen der wichtigsten Kataster im Schweizer Katasterwesen, die auf Geodaten mit rechtlicher Bedeutung aufgebaut werden.

Begriff «Kataster»

Die Herkunft (Etymologie) des heute verwendeten Begriffes «Kataster» ist nicht ganz eindeutig. Es wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass er ursprünglich altgriechische Wurzeln hat und aus einer Zusammensetzung der Präposition *κατά* [«katá», deutsch: *nach*] und dem Substantiv *στίχον* [«stíchon»], der Akkusativform von *στίχος* [«stíchos», deutsch: *Zeile*, *Reihe*], gebildet wird. Die Zusammensetzung *κατάστιχον* [«katástichon»] war im byzantinischen Griechisch, d.h. in der griechischen Sprache des oströmischen Mittelalters, als Wort für *Notizblock*, *Liste* oder *Register* im Gebrauch. Mit dem zu *στίχος* zugehörigen Verb *στεῖχεν*, *στεῖχω* [«steīchein», «steīchō», zu deutsch: *herunter-, herab-, durchgehen*] bzw. *-steigen*] kommt Kataster der Bedeutung «eine Liste Zeile für Zeile durchgehen» oder «in einer Liste Zeile für Zeile eintragen» nahe.¹

In der historischen Republik Venedig, die vom Mittelalter bis ins Jahr 1797 bestand, und in deren Einflussbereich auch die Küstengebiete des oströmischen byzantinischen Reiches (395–1453) gelangten, fand dieses Wort dann in seiner venezianisch-italienischen Form *catastico* den Weg in die heutigen Sprachen.²

Die andere etymologische Erklärung des Wortes Kataster steht im Zusammenhang mit dem römischen Steuerrecht: «Kataster» könnte auch als Wortzusammensetzung aus Lateinisch *caput* [deutsch: Haupt, Kopf] und Spätleatinisch *registrum* [deutsch: Verzeichnis] verstanden werden, das von *capitum registrum* über *capitastrum* zu *catastrum* verkürzt und schliesslich zu Kataster wurde.³ Das «Kopfsteuerregister» war eine erste Form eines Grundbuchs, bei dem die (unbeweglichen) Besitztümer in Registerform verzeichnet wurden und somit die Grundlage für die Bemessung von Steuern und Abgaben bildeten.

Ungeachtet dieser etymologischen Betrachtungen wird der Begriff «Kataster» (in Deutschland als «das Kataster» stets im Neutrumbild, in der Schweiz und Österreich als «der Kataster» stets im Maskulinum) verschiedentlich gebraucht. So spricht man im Zusammenhang mit raumbezogenen Informationen beispielsweise von Grundstückskataster, Liegenschaftskataster, ÖREB-Kataster, Leitungskataster, Tankkataster, Gefahrenkataster, Risikokataster, Produktionskataster, Lärmbelastungskataster, Ereigniskataster (der Naturgefahren), Kataster der belasteten Standorte, u.v.m. Das Bundesrecht kennt in der aktuellen Fassung der Geoinformationsverordnung⁴ vom 1. August 2025 insgesamt siebzehn Geobasisdaten, die sich «Kataster» nennen. Hinzu kommt der ÖREB-Kataster, dem aktuell zweizwanzig Geobasisdaten des Bundesrechts zugewiesen wurden.

Ein einheitliches Merkmal all jener «Kataster», die im Zusammenhang mit Geoinformationen, d.h. im Geoinformationsrecht und dort unter anderem explizit in den Geobasisdatenkatalogen erwähnt werden, und welches die betreffenden Geobasisdaten als etwas Besonderes qualifizieren, gibt es nicht.

Heutzutage werden aber unter dem schweizerischen Katasterwesen die wichtigsten bzw. grundlegenden Kataster verstanden. Dies sind die amtliche Vermessung (AV) mit dem Grundbuch (GB), der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und der Leitungskataster (LK). Die amtliche Vermessung und das Grundbuch sind in der heutigen Fassung des Geobasisdatenkatalogs (Anhang 1 GeolV) als eigene Geobasisdaten verzeichnet (AV unter ID = 51, (53) und 228, Grundbuch unter ID = 7 und 8), während der ÖREB-Kataster und (wohl auch zukünftig) der Leitungskataster wegen der sehr heterogenen Zuständigkeit für die einzelnen Fachdaten aus vielen einzelnen Geobasisdaten zusammengezogen werden. Eine Sonderstellung nimmt schliesslich der Plan für das Grundbuch (ID = 51) ein, der von der amtlichen Vermessung bereitgestellt wird, aber im Grundbuch für die geometrische Beschreibung des Grundeigentums benötigt wird.

¹ vgl. Gemoll, W. (1991): Griechisch-Deutsches Schulwörterbuch, 9. Auflage.

² u.a.: Simmerding, F. (1969): Verwendung und Herkunft des Wortes Kataster. Zeitschrift für Vermessungswesen, Jg. 94, Heft 9 (September 1969).

³ vgl. Stowasser et al. (2016): Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch.

⁴ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV), SR 510.620.

Geoinformationssystem versus Kataster

Bei diesen grundlegenden Katastern im schweizerischen Katasterwesen stehen neben den sie betreffenden Geodaten auch deren Funktionen im besonderen Fokus. Ein Katalster übt im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Geoinformationssystem eine Funktion im Zusammenhang mit den rechtlichen Bedeutungen der im Katalster geführten Daten aus. Selbst dann, wenn diese Geoinformationssysteme «amtliche» Systeme sind, die ausschliesslich Geobasisdaten beinhalten – also von der gesetzlich bezeichneten zuständigen Stelle zugelieferte Geodaten, die auf einem Rechtsetzenden Erlass von Bund, Kanton oder Gemeinde beruhen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c GeolG5) – fehlt diesen der zusätzliche funktionale Aspekt.

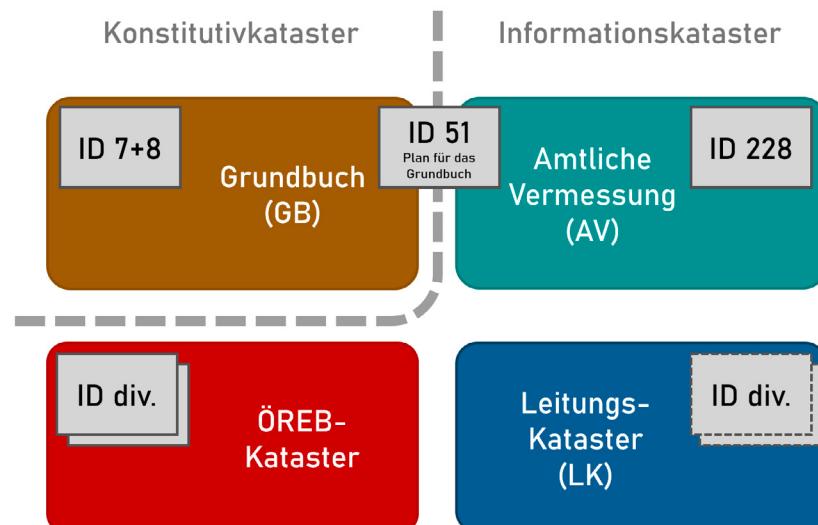
Das 2008 in Kraft getretene Geoinformationsrecht führt als Rahmenrecht zu einer einheitlichen rechtlichen Handhabung der Geobasisdaten, regelt deren Zuständigkeiten und beinhaltet Vorgaben bezüglich der Datenstruktur (Datenmodelle), Metadaten, bezüglich der Zugänglichkeit der Daten (Zugangsberechtigungsstufen), sowie zur Bereitstellung dieser Daten über Geodienste. Doch welche rechtlichen Bedeutungen die dem Geoinformationsrecht unterworfenen Geobasisdaten für welche Anwendungen und für welche Zielgruppen haben, wird durch das allgemeine Geoinformationsrecht

nicht näher ausgeführt, sondern bleibt weitgehend der jeweiligen Spezialgesetzgebung überlassen.

Hierzu ein Beispiel: Die Anforderungen aus dem Geoinformationsrecht führen dazu, dass beispielsweise die Gemeinden als zuständige Stelle die Nutzungsplanung modellbasiert in Form von Geobasisdaten bereitstellen müssen, und dass diese in einem Darstellungsdienst öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A) sowie über Downloaddienste nutzbar gemacht werden. In einem gewöhnlichen Geoinformationssystem reiht sich dieser Geobasisdatensatz in alle weiteren Geobasisdaten ein, die von den jeweiligen zuständigen Stellen bereitzustellen sind.

Im ÖREB-Kataster hingegen werden die Geobasisdaten der Nutzungsplanung zusammen mit ihren Rechtsvorschriften verknüpft und als Geodaten mit ihrer entsprechenden rechtlichen Bedeutung als «in Kraft gesetzte Nutzungsplanung» sichtbar gemacht. Die Konsultation der Geobasisdaten «Nutzungsplanung» im ÖREB-Kataster ist sogleich verbunden mit einer Information über deren rechtliche Bedeutung. So ist denn auch der Bezug von Daten aus der Nutzungsplanung (in Form des Katasterauszugs) auch gleichzeitig ein Bezug von Geodaten und den zugehörigen Rechtsvorschriften in einer zusammengesetzten Einheit.

Abbildung: Einteilung der vier wichtigsten Kataster des schweizerischen Katasterwesens hinsichtlich ihrer Funktion



⁵ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62, in Kraft getreten am 1. Juli 2008.

Informationskataster

Die meisten Kataster des schweizerischen Katasterwesens haben eine **Informationsfunktion**. Ihr Ziel ist es, die raumbezogenen Informationen zusammen mit ihrer rechtlichen Bedeutung so zuverlässig abzubilden, dass der Kataster zugleich als Informationsquelle sowohl für raumbezogene als auch für rechtliche Sachverhalte dienen kann. Entscheidend ist das «sowohl – als auch»:

- Der Plan für das Grundbuch informiert über den aktuellen Zustand der rechtsgültigen Grundeigentums-grenzen und korrespondiert mit dem zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragenen Eigentum.
- Der ÖREB-Kataster informiert nicht nur geometrisch über die aktuell in Kraft gesetzte Nutzungsordnung einer Gemeinde, sondern auch über die zugehörigen gesetzlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften.
- Bodenbedeckungsarten, die in der amtlichen Vermessung ersichtlich sind, sind in diesem Zustand gleichzeitig rechtsrelevant z.B. für die Bemessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Da die Entstehung des Rechts in den meisten Fällen ausserhalb der Kataster passiert, ist ein **Informationskataster** lediglich von deklaratorischer Natur. Dessen Zuverlässigkeit hängt sehr davon ab, ob die Kongruenz zwischen der Information im Kataster und der Rechtswirklichkeit ausserhalb des Kastters durch zuverlässige Prozesse hergestellt werden kann. Diese zuverlässigen Prozesse müssen von allen Beteiligten (Datenlieferanten, katasterverantwortliche Stelle, Staatskanzleien etc.) strikt eingehalten und mitgetragen werden. Die Zuverlässigkeit lässt sich zudem erhöhen, wenn den im Kataster geführten (digitalen) Daten durch eine Gesetzesbestimmung die Rechtswirkung zukommt (digitales Prinzip). Aber selbst in diesem Fall muss beachtet werden, dass die Rechtsentstehung (i.d.R. durch Beschlüsse) ausserhalb des Kastters erfolgt.

Der ÖREB-Kataster, der Leitungskataster und die meisten Bestandteile der amtlichen Vermessung sind Informationskataster.

Konstitutivkataster

Einen Schritt weiter gehen die Kataster, denen die Gesetzgebung die Aufgabe zur Begründung (Konstituierung) neuen Rechts zuweist. Ein solcher **Konstitutivkataster** ist das Grundbuch, da das Grundeigentum gemäss den Vorschriften des ZGB⁶ primär nur durch Eintragung ins Grundbuch entsteht (vgl. ZGB Art. 656).⁷

Bei einem Konstitutivkataster besteht, sofern er streng als solcher geführt wird, volle Kongruenz zwischen der Information im Kataster und der rechtlichen Situation, denn diese wird ja durch ihn bestimmt.

Fazit

Die gängigen Kataster des schweizerischen Katasterwesens unterscheiden sich von gewöhnlichen Geoinformationssystemen durch ihren zusätzlichen funktionalen Aspekt, der im Zusammenhang mit den rechtlichen Bedeutungen der im Kataster geführten Daten steht. Ihnen gemeinsam ist der Anspruch auf Zuverlässigkeit, dem allerdings in den meisten Fällen nur durch eine entsprechend gut funktionierende Organisation des Katasterwesens aktiv nachgekommen werden kann. Dies ist notwendig, da in den meisten Fällen die Entstehung der rechtlichen Bedeutung der Katasterdaten ausserhalb der Kataster passiert. Zugleich sind aber genau diese Kataster die einzige systematische Zugangsquelle zu den entsprechenden Informationen. Der – im Vergleich zu AV und Grundbuch – noch junge ÖREB-Kataster konnte erfolgreich eine Lücke bei der systematischen Zusammenstellung von raumbezogenen Geodaten mit rechtlicher Bedeutung im Bereich des öffentlichen Rechts schliessen.

Noch offen ist insbesondere im Bereich der rechtsrelevanten Geodaten (geometrisch formuliertes öffentliches Interesse) sowie der Georeferenzdaten (bereitgestellte Geometrien für die Formulierung öffentlichen Interesses und für die Konkretisierung abstrakten öffentlichen Rechts), wie diese Informationen vollständig und systematisch Eingang in das Katasterwesen finden. Sowohl die amtliche Vermessung (im Bereich der Georeferenzdaten) als auch der ÖREB-Kataster (im Bereich der rechtsrelevanten Daten) verfügen hier noch über grosses Ausbaupotenzial.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob – basierend auf den hier diskutierten funktionalen Aspekten, die im Bezug zu den rechtlichen Bedeutungen der Katasterdaten stehen – eine neue Definition des Begriffes «Kataster» gefunden werden kann, welche für die heute als wesentlich oder besonders wichtig geltenden Kataster des schweizerischen Katasterwesens zutreffen.

Bastian Graeff

Leiter Kataster verantwortliche Stelle ÖREB-Kataster, Kanton Uri
bastian.graeff@geo.urkantone.ch

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210.

⁷ vorbehältlich gewisser Ausnahmen wie z.B. beim Erbgang, vgl. Art. 656 Abs. 2 ZGB.

Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der Daten der amtlichen Vermessung 2024

Die Ergebnisse des Monitorings des volkswirtschaftlichen Nutzens der Daten der amtlichen Vermessung 2024 liegen vor. Es wurde zum 18. Mal durchgeführt.

Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben am Monitoring 2024 teilgenommen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse dargestellt.

Umfang der AV

Die Gesamtzahl der Liegenschaften liegt Ende 2024 bei 4 001 459. Diese Zahl basiert in vier Kantonen auf Schätzungen. Über die ganze Schweiz gesehen sind von allen Liegenschaften 99.1 % in die amtliche Vermessung (AV) aufgenommen worden (Vorjahr: 98.9 %).

Die Anzahl der in die AV aufgenommenen Gebäude hat um 0.1 % leicht zugenommen auf nun 3 071 703.

Die wichtigsten Kennzahlen für 2024 (in Klammern der Vergleich mit 2023)

Umfang der amtlichen Vermessung

Anzahl Liegenschaften:	4 001 459	(+0.04 %)
Anzahl Gebäude:	3 071 703	(+0.1 %)

Personal

in Nachführung der AV tätige Personen:	2790	(-2.2 %)
--	------	----------

Nachführungsaktivitäten

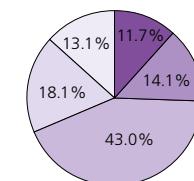
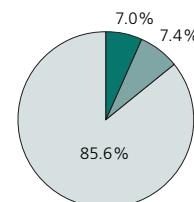
Anzahl Grenzmutationen:	11 092	(-7.1 %)
Anzahl Gebäudemutationen:	34 230	(-10.1 %)
Umsatz:	CHF 82.5 Mio.	(-11.1 %)
Umsatz pro Mutation:	CHF 1819	(-3.0 %)

Benutzung der Daten

Kantone mit OGD:	18	
Gebühreneinnahmen:	CHF 2.7 Mio.	(-14 %)
Anzahl Datenbezüge:	246 885	(+7 %)

Anzahl der in der Nachführung der AV tätigen Personen

Der Personalbestand ist zurückgegangen und liegt per Ende 2024 bei 2790 Personen (-2.2 % gegenüber dem Vorjahr). Die prozentuale Verteilung dieser in der Nachführung der AV tätigen Personen nach Amtsstufe und Berufsgattung ist in den beiden Abbildungen rechts ersichtlich.

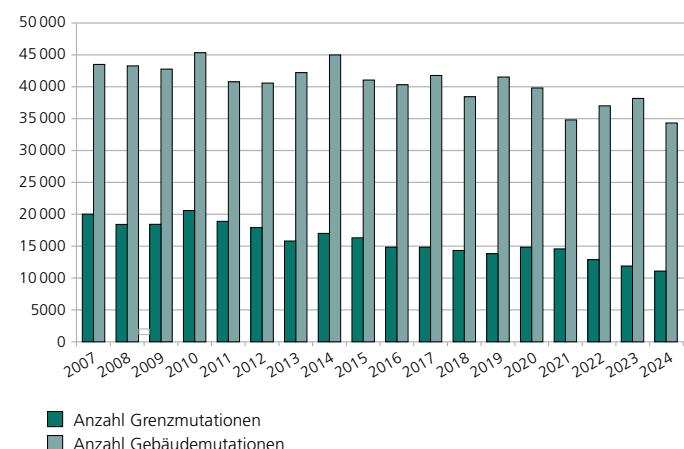


█ kantonale Verwaltungen
█ andere öffentliche Stellen
█ Privatbüros

█ patentierte/r Ingenieur-Geometer/in
█ Ingenieur/in
█ Geomatiker/in resp. Geomatiktechniker/in
█ Lernende
█ administratives Personal

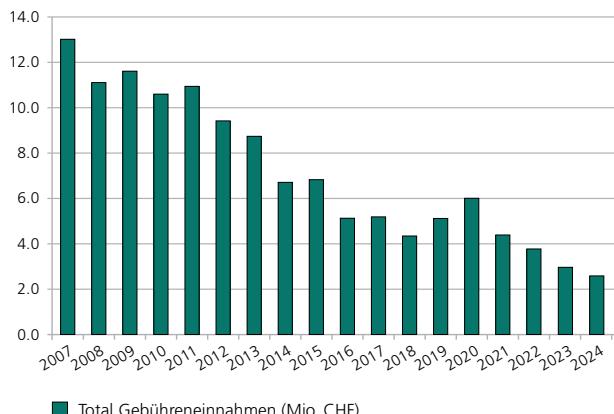
Nachführungsaktivitäten in der AV

Die Zahl der Mutationen lag 2024 bei insgesamt 45 322 Mutationen (-9.4 %), davon 11 092 Grenzmutationen (-7.1 %) und 34 230 Gebäudemutationen (-10.1 %). Das Gesamtvolumen der Nachführungstätigkeiten hat gegenüber dem Vorjahr um 12.1 % auf 82.5 Millionen Franken abgenommen. Der Anteil einer durchschnittlichen Mutation hat abgenommen auf 1819 Franken (Vorjahr: 1876).



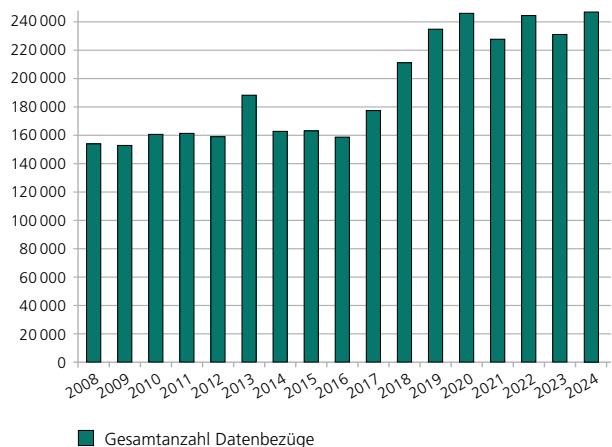
Benutzung der Daten

Die Gebühreneinnahmen haben 2024 weiter abgenommen. Dies entspricht dem Trend, dass 18 von 26 Kantonen auf eine gebührenfreie Nutzung der Daten der AV im Sinne von OGD¹ umgestellt haben. Das Total der Einnahmen nahm entsprechend um weitere 14 % auf 2.7 Mio. CHF ab.



Der Bezug von Daten hat 2024 um 7 % auf 246 885 zugenommen. Aufgrund der immer geringer werdenden Bezüge analoger Daten wurde 2024 auf die getrennte Abfrage von analogen und digitalen Datenbezügen verzichtet und nur eine Gesamtzahl an Datenbezügen verlangt.

Lorenzo Campana
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Vermessung – swisstopo, Wabern
lorenzo.campana@swisstopo.ch



¹ aus Publikation BFS (2020), Open Government Data:
«Als Open Government Data werden jene Daten des öffentlichen Sektors bezeichnet, die von Staat und Verwaltung im allgemeinen Interesse zur freien Nutzung, Weiterverteilung sowie gebührenfreien Wiederverwendung frei zugänglich gemacht werden.»

ÖREB-Rechtsanpassungen am Geoinformationsgesetz: Ergebnis der Vernehmlassung

Von März bis Juni 2025 fand die Vernehmlassung zu den ÖREB-Rechtsanpassungen am Geoinformationsgesetz statt. Eine grosse Mehrheit begrüsst diese Anpassungen.

Vom 21. März 2025 bis zum 30. Juni 2025 lief die Vernehmlassung zur ÖREB-Teilrevision des Geoinformationsgesetzes. Am Nachmittag des 28. April 2025 fand dazu in Bern eine entsprechende Informationsveranstaltung statt (siehe «cadastre» Nr. 48, August 2025).

Die Grundzüge der beantragten Neuregelung sind Folgende: Im Sinne einer Vereinfachung des Rechts und der Vermeidung von rechtlichen Problemen wird nicht nur die spezialgesetzliche Haftung in Artikel 18 GeolG¹ ersatzlos aufgehoben, sondern auch die Bestimmung, dass der Inhalt des Katasters als bekannt gilt (Artikel 17 GeolG). Hauptziel der Vorlage ist es, das Verhältnis zwischen der Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) im Grundbuch und der Aufnahme der Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster zu klären. Auf eine rückwirkende Bereinigung wird aus Kostengründen verzichtet. Zudem steht der Katalog künftig auch generell-abstrakten ÖREB offen sowie behörden-verbindlichen Anordnungen, die sich mittelbar beschränkend auf das Eigentum an Grundstücken auswirken.

- Einige wenige stören sich daran, dass behörden-verbindliche Anordnungen und generell-abstrakte Beschränkungen, die keine Geobasisdaten sind, neu auch in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen.
- Schliesslich trauern wenige der heutigen Formulierung von Artikel 17, dass der Inhalt des ÖREB-Katasters als bekannt gilt, nach.

Die Vorlage geht nun mit dem Vernehmlassungsergebnis Anfang 2026 in den Bundesrat mit dem Antrag, diese dem Parlament zu überweisen. Die parlamentarischen Beratungen dauern in der Regel zwei Jahre, so dass die Rechtsanpassungen frühestens im Jahr 2028 in Kraft gesetzt werden könnten. Parallel dazu ist noch die Verordnung zu revidieren und in Vernehmlassung zu geben.

Christoph Käser
Leiter Prozess Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster
Vermessung - swisstopo, Wabern
christoph.kaeser@swisstopo.ch

Zusammenstellung der Rückmeldungen zur Vernehmlassung

	Kantone	Parteien	Organisationen
Total der Rückmeldungen	26	4	20
Ja	12	4	8
Ja, aber	9		10
Nein, aber	4		1
Nein	1		
Keine Rückmeldung			1

Die Ergebnisse der Vernehmlassung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gute 86 % der insgesamt 50 Rückmeldungen sind positiv
- Die Hauptbedenken sind:
 - Trotz der Rechtsanpassung verbleibt die Doppel-spurigkeit mit den Anmerkungen im Grundbuch. Wer den Gesamtüberblick über die Beschränkungen auf seinem Grundstück erhalten will, muss auch zukünftig sowohl in den ÖREB-Kataster wie auch ins Grundbuch schauen.

¹ Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62.

ÖREB-Kataster: von Wirkungsflächen zu Betroffenheitsflächen

Im 2025 hat sich eine Arbeitsgruppe mit dem Thema Wirkungsflächen im ÖREB-Kataster auseinandergesetzt. Mit der Definition der Anforderungen für die Revision der technischen Weisungen sowie einer Begriffsänderung hat die Arbeitsgruppe ihre Arbeiten abgeschlossen.

Seit Anfang 2025 hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Thematik der Wirkungsflächen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) beschäftigt. In Strategie und Massnahmenplan 2024–2027 ist dazu folgende Massnahme enthalten:



K1 Der Bund und die Kantone analysieren den Bedarf von und erarbeiten die Anforderungen an Wirkungsflächen bei punkt-, linien- und flächenförmigen ÖREB (z.B. Baulinien, historischen Verkehrswegen, geschützten Einzelbäumen, schützenswerten Ortsbildern, aber auch generell-abstrakter Einschränkungen) bis Ende 2025.

Durch die öffentliche Planauflage sind bei ÖREB die geometrischen Ausdehnungen und damit die Betroffenheiten in der Regel klar in einem Plan definiert. Im ÖREB-Kataster kann es insbesondere bei punkt- und linienhaften ÖREB aber zu fehlerhaften Betroffenheiten kommen, sei es an Grundstücksgrenzen oder wenn das Grundstück nicht durch die Linien angeschnitten wird (siehe Beispiele dazu in Abbildungen 1 und 2).

Eine Möglichkeit, um korrekte Betroffenheiten der ÖREB zu erhalten, ist die Einführung von Wirkungsflächen. Objekte, bei denen durch Wirkungsflächen die Betroffenheiten besser erhoben werden können, sind beispielsweise:

- unter Schutz stehende Einzelbäume, Hecken, Trockenmauern,
- Abstandslinien zu Strassen, Gewässern, Wäldern, Gebäuden,
- unter Denkmal- oder Ortsbildschutz stehende Objekte und Anlagen.

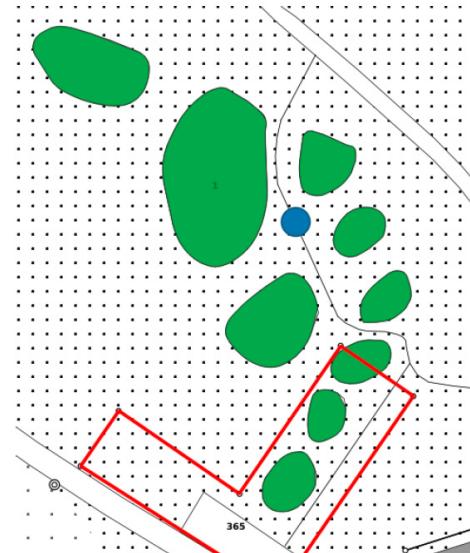
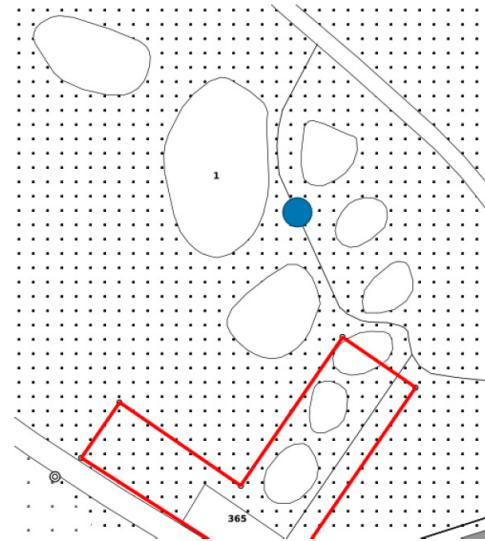
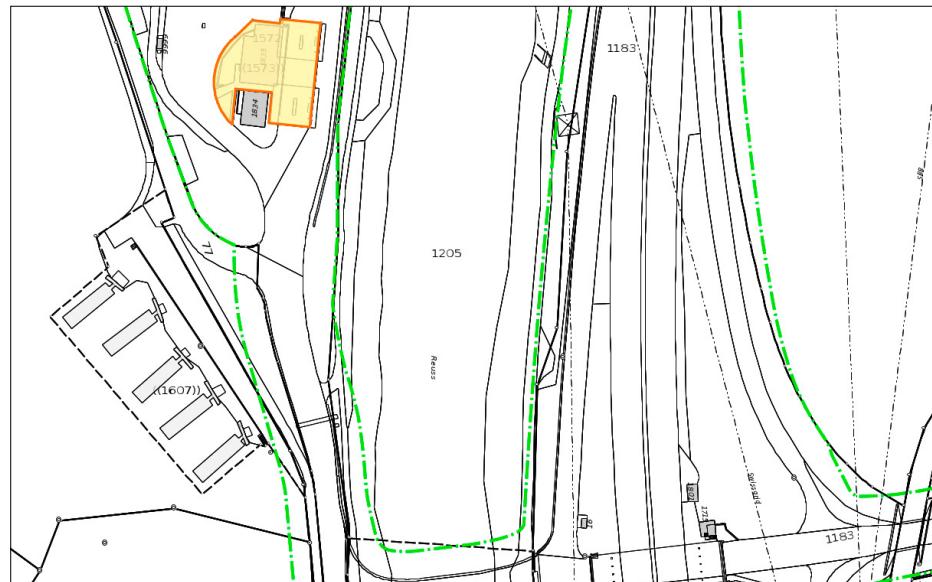


Abbildung 1a (oben): Ohne Wirkungsfläche:
Die Schutzmassnahme «Amphibienlaichgebiete» ist ein blauer Punkt. Für das Grundstück 365 besteht keine Betroffenheit.

Abbildung 1b (unten): Die Darstellung mit den möglichen Wirkungsflächen (grün) zur Schutzmassnahme «Amphibienlaichgebiete». Nun ist das Grundstück 365 sehr wohl betroffen.

Abbildung 2: Obwohl das Grundstück 1573 in Erstfeld vollständig innerhalb der Baulinien Nationalstrassen liegt, wird es bei der entsprechenden Auswertung im ÖREB-Kataster als nicht betroffen ausgewiesen. Aktuell weist der ÖREB-Kataster die Betroffenheit nur aus, wenn die Liniengeometrie der Baulinien Nationalstrassen das Grundstück schneidet.



Im Sommer 2025 wurde eine Bedarfsanalyse zu den Wirkungsflächen durchgeführt, zu der 29 Stellen eine Rückmeldung gab. Generell wurden die Arbeiten gut aufgenommen.

Eine weitere Rückmeldung war, dass der Begriff Wirkungsfläche eigentlich falsch sei. Häufig entwickelt eine ÖREB, wenn überhaupt, erst im Rahmen des Baubewilligungsprozesses eine Wirkung. Aus diesem Grund wäre der Begriff Betroffenheitsfläche besser, weil im ÖREB-Kataster nur Betroffenheiten ausgewiesen werden. Welche konkreten Massnahmen dann ergriffen werden müssen, also welche Wirkung die ÖREB hat, ist nicht mehr Gegenstand des ÖREB-Katasters, sondern erfolgt ausserhalb des Katasters in anderen Prozessen. Diese Rückmeldung fand die Arbeitsgruppe nachvollziehbar und wertvoll. **Folglich wird zukünftig nur noch von Betroffenheitsflächen gesprochen.**

Die Arbeitsgruppe hat schliesslich die Anforderungen an die Revision der technischen Weisungen (Rahmenmodell, DATA-Extract, Webservice, statischer Auszug) erstellt und damit ihre Arbeit abgeschlossen.

Vermessung
swisstopo, Wabern
vermessung@swisstopo.ch

Mitglieder der Arbeitsgruppe Wirkungsflächen

- Käser Christoph, swisstopo, Leitung
- Rey Isabelle, swisstopo, Administration
- Bernet Lea, Amt für Geoinformation, Kanton Bern
- Fetscher Simon, Lisag AG, Kanton Uri
- Fröhlich Remo, Amt für Raumplanung, Kanton St. Gallen
- Kaufmann Anaëlle, Service de la géoinformation du canton de Fribourg
- Ruckstuhl Michael, Amt für Raumplanung, Kanton Basel-Landschaft
- Rutz Sabrina, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Kanton Graubünden
- Scitovskij Klaudija, Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich
- Valenza Katia, Direction de l'information du territoire du canton de Genève

Mit juristischem Kompass und technischem Präzisionswerk – die doppelte Verantwortung der amtlichen Vermessung

Die Arbeit in der amtlichen Vermessung verlangt einiges an Wissen und Know-how – von Projektleitung über technische Präzision bei der Verifikation von Daten bis hin zur Klärung rechtlicher Fragen – damit alles einwandfrei funktioniert, müssen Fachexpertinnen und -experten eng zusammenarbeiten, um den Anforderungen täglich gerecht zu werden. Deutlich wird dies auch im Berufsalltag von Helena Aström Boss, die für die fachliche und organisatorische Leitung der amtlichen Vermessung (AV) zuständig ist.

Foto: Helena Aström Boss
im Büro.



Im Zentrum von Helenas Arbeit steht die amtliche Vermessung (AV) – jene fast unsichtbare, aber unverzichtbare Grundlage, auf der das Grundeigentum der Schweiz ruht. Als fachliche und organisatorische Leiterin sorgt Helena dafür, dass alle Prozesse reibungslos funktionieren: Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den Kantonen, leitet Projekte zur Weiterentwicklung der Vermessung, beantwortet Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern und überwacht die Finanzen – vom mehrjährigen Verpflichtungskredit bis zur Einhaltung des jährlichen Budgets. «Jeder Tag ist anders», erzählt Helena. «Man arbeitet mit Menschen, Gesetzen, Daten und Technik – manchmal mit allen gleichzeitig.»

Wenn Recht auf Raum trifft

Ein oft übersehener, aber dennoch unerlässlicher Aspekt der Arbeit in der AV ist die Rechtsetzung, denn hier werden die Leitplanken gelegt, die bestimmen, wie die amtliche Vermessung in Zukunft funktioniert. Die Mitwirkung an Rechtsetzungsprojekten sieht Helena Aström Boss als besonders bedeutend an: «Die Rechtsetzung beeinflusst langfristig, was die AV leisten soll, wer welche Aufgaben übernimmt und wie Bund und Kantone zusammenarbeiten», erklärt sie. «Das ist eine Aufgabe mit grosser Tragweite – und genau das macht sie so spannend.» Wenn rechtlich festgelegt wird, was die Aufgaben der AV sind und welche Leistungen sie erbringen soll, zieht dies früher oder später auch Konsequen-

zen für die Gesellschaft nach sich. Dies hebt die Wichtigkeit der AV umso mehr hervor.

Doch warum ist diese Arbeit für die Gesellschaft überhaupt so wichtig? Die Antwort ist ebenso klar wie beeindruckend: Mit der präzisen Beschreibung und Sicherung des Grundeigentums bildet die amtliche Vermessung das Rückgrat unseres Rechtssystems und unserer Wirtschaft. Hypotheken, Bauvorhaben, Planungen – selbst viele digitale Anwendungen – beruhen auf den verlässlichen Geodaten der AV. «Viele Aufgaben des Gemeinwesens wären ohne diese Daten schlicht nicht denkbar», erklärt Helena.

Digitale Wege, menschliche Werte

Dass der Beruf zugleich technisch, juristisch und menschlich ist, macht ihn für Helena besonders reizvoll. «Man muss Menschen mögen und Freude daran haben, der Gesellschaft zu dienen», meint sie. «Wer diesen Weg gehen will, sollte sich technisch und rechtlich ausbilden, das Geometerpatent erlangen und sich im Bereich Public Management weiterbilden», empfiehlt sie.

Ein Blick in die Zukunft bleibt stets mit Ungewissheiten verbunden. Und dennoch stellt sich die Frage: Was bringt die Zukunft der AV mit sich? Sie wird digitaler, vernetzter – und noch anspruchsvoller. Neue Messmethoden, intelligente Datenanalysen und automatisierte Prozesse verändern das Berufsfeld. Doch trotz aller Technologie bleibt der Kern derselbe: die Verantwortung für korrekte, rechtlich belastbare und gesellschaftlich relevante Daten.

«Technik verändert unsere Arbeit, aber sie ersetzt nicht das Denken», erklärt Helena. «Am Ende geht es immer um die richtige Einordnung – und darum, dass das, was wir tun, für die Menschen draussen wirklich Sinn ergibt.»

Catarina Paiva Duarte
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Vermessung – swisstopo, Wabern
catarina.paivaduarte@swisstopo.ch

Neu patentierte Ingenieur-Geometer 2025 – Patentübergabe in feierlichem Rahmen

Zehn Ingenieure dürfen neu den Titel «Patentierter Ingenieur-Geometer» tragen. Sie wurden am 16. September 2025 nach erfolgreich abgeschlossenem Staatsexamen im Hotel Bellevue Palace in Bern patentiert.



Foto 1: Die neu Patentierten, zusammen mit David Varidel, Präsident der Eidg. Prüfungskommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (links aussen) und Marc Nicodet, Leiter der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (rechts aussen). Es fehlt Michael Willen, der an der Patentfeier leider nicht teilnehmen konnte.

In Anwesenheit von rund 70 Personen fand am 16. September 2025 im Hotel Bellevue Palace in Bern die feierliche Übergabe der Patenturkunden an die erfolgreichen Absolvierenden des Staatsexamens statt. Zehn Ingenieure dürfen ab sofort den Titel «Patentierter Ingenieur-Geometer» tragen:

- Abächerli, Martin, Kerns
- Biderbost, Sebastian, Ritzingen
- Bobillier, Quentin, Moutier
- Burkhard, Raphaël, La Tour-de-Peilz
- Girard, Rémi, Romont
- Kaufmann, Thomas, Bleienbach
- Rizzolli, Jonas, Weinfelden
- Vuadens, Elie, Choex
- Willen, Michael, Morges
- Wüthrich, Bertrand, Vevey

Nach Erlangung des Mastertitels und mindestens zwei Jahren Berufserfahrung, in denen Kenntnisse in den vier Themenkreisen «Amtliche Vermessung», «Geomatik», «Landmanagement» und «Unternehmensführung» gewonnen werden müssen, verbrachten die Kandidaten eine äusserst intensive Prüfungszeit im Nationalen Sportzentrum in Magglingen.

Das auf zwei Wochen ausgelegte Prüfungsprogramm ist sehr anspruchsvoll und verlangt von den Teilnehmenden fundiertes und breites Wissen sowie eine gute Portion Durchhaltewillen.

Mit der Patenterteilung und dem Eintrag im Register für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer sind die zehn Patentierten nun berechtigt, in der ganzen Schweiz amtliche Vermessungen durchzuführen.

Die Patente wurden durch David Varidel, Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer und Marc Nicodet, Leiter Eidgenössische Vermessungsdirektion im Bundesamt für Landestopografie swisstopo überreicht.

An der Patentfeier dabei waren unter anderen Marzio Righitto, Präsident Ingenieur-Geometer Schweiz IGS, der ebenso wie Fridolin Wicki, Direktor von swisstopo ein Grusswort an die Patentierten ausrichtete, Matthias Widmer, Präsident GEOSUISSE und Hans Andrea Veraguth, Vertreter der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen KGK. Sie und die zahlreichen Familienangehörigen, Freundinnen und Freunde, Arbeitgeber sowie Mitglieder und Expertinnen, Experten der Geometerkommission zollten den erfolgreichen Prüflingen ihren Respekt.



Foto 2: Prof. Adrian Jäggi,
Hauptredner an der
diesjährigen Patentfeier



Fotos: swisstopo

Foto 3: Stimmungsbild
vom anschliessenden
Apéro im stimmungsvollen
Salon Royal des Hotels
Bellevue Palace (der anwe-
sende Nikolaus war Gast
eines neupatentierten
Ingenieur-Geometers...)

Hauptredner der Patentfeier war Prof. Adrian Jäggi, Co-Leiter des astronomischen Instituts der Universität Bern. Er zeigte den Anwesenden den engen Zusammenhang von fundamentaler Astronomie, Geodäsie und Navigation auf. Dabei gelang es ihm, den praktischen Bezug seines Forschungsfeldes zum Tätigkeitsgebiet der neu Patentierten herzustellen. Denn schliesslich basieren die Referenzrahmen der amtlichen Vermessung auf den Bezugssystemen und -rahmen, die heutzutage global mit Hilfe von Satellitensystemen berechnet und erstellt werden. Witzig war sein Hinweis, dass es von der Messtechnik her keinen Unterschied gibt, ob auf der Erde oder in den Weltraum vermessen wird: Nach wie vor geht es um das Bestimmen von Winkeln und Zeiten, um Positionen bestimmen zu können. Ebenfalls spannend, auch für die Laien im Publikum, waren seine Erklärungen zu den praktischen Anwendungsmöglichkeiten von Satellitenmessungen. So können mit ultragenauen Messungen aus dem Weltraum beispielsweise die Masseveränderungen auf der Erde, insbesondere infolge der Polarkappenschmelzung, gemessen und dokumentiert werden.

Die Feier wurde musikalisch durch die beiden Violin-virtuosinnen Emilia Dimitrov und Emilie Köther, beides Schülerinnen am Musikkonservatorium Bern, sowie Etienne Murith am Flügel begleitet; sie begeisterten mit ihrem Spiel das Publikum.

Der anschliessende Aperitif bot Gelegenheit, nochmals Erfahrungen und Anekdoten auszutauschen und die Feierlichkeiten in geselliger Runde ausklingen zu lassen.

Das Hotel Bellevue Palace bot wiederum einen würdigen Rahmen für die Feierlichkeiten.

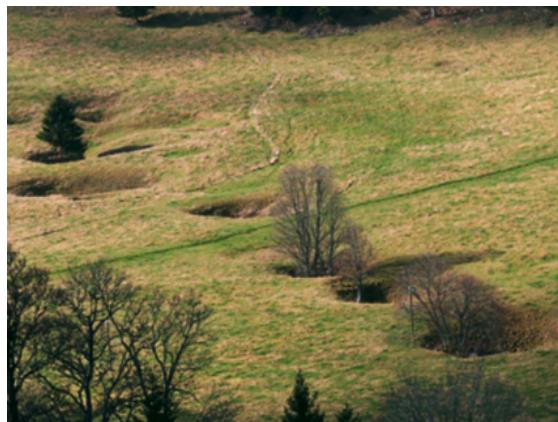
Wir gratulieren den patentierten Ingenieur-Geometern herzlich: Sie dürfen stolz darauf sein, diesen Titel zu tragen! Für ihre berufliche Zukunft wünschen wir ihnen viel Erfolg und auch für den privaten Weg alles Gute.

David Varidel, pat. Ing.-Geom.
Präsident der Eidgenössischen Kommission für
Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommission@swisstopo.ch

Geo Innovation News

Ob Schachtabdeckungen in Zürich oder Dolinen in den Schweizer Karstgebieten – das STDL setzt auf automatisierte Erkennungsmethoden, um Infrastrukturen und Landschaften präziser zu kartieren. Zwei aktuelle Projekte zeigen, wie KI-Algorithmen dabei helfen, verborgene Strukturen effizienter sichtbar zu machen und damit wertvolle Grundlagen für Planung und Forschung zu schaffen.

Abbildungen 1 (links) und 2 (rechts): Kartierung von Dolinen mithilfe automatisierter Erkennungsmethoden



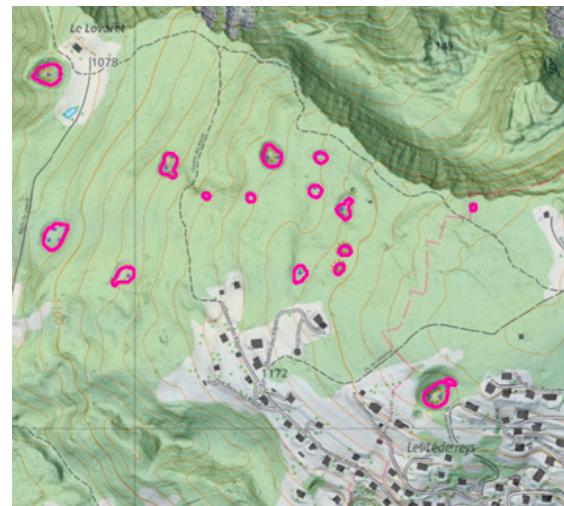
Kartierung von Dolinen mit automatischen Methoden

Dolinen – trichterförmige Absenkungen im Gelände – sind charakteristische Elemente der Schweizer Landschaft, insbesondere in Karstgebieten. Diese Formationen müssen regelmässig und genau kartografiert werden; dieser Prozess ist derzeit langwierig und schwierig, da es sich um eine manuelle Arbeit handelt, die von Fachleuten durchgeführt werden muss.

Um dieses Problem zu beheben, hat das Swiss Territorial Data Lab (STDL) kürzlich ein Projekt durchgeführt, das darauf abzielt, die Kartierung von Dolinen mithilfe automatisierter Erkennungsmethoden zu standardisieren und zu beschleunigen. Vier Ansätze wurden getestet und optimiert, um die Erkennungsqualität zu maximieren, die anhand von Leistungsmessungen und einer Expertenanalyse bewertet wurde.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen sind:

- Die Leistung variierte je nach geologischem Kontext erheblich.
- In 6 der 11 getesteten Gebiete waren die Ergebnisse akzeptabel, sodass Gebiete mit hoher Dolinen-Dichte identifiziert werden konnten.
- Kleine Dolinen wurden in allen Regionen systematisch ignoriert, selbst wenn sie die charakteristische Trichterform aufwiesen.



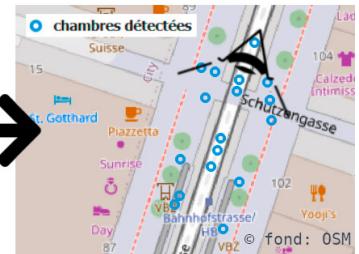
- Das Fehlen eines einheitlichen Referenzdatensatzes und einer klaren Definition von Dolinen stellten wesentliche einschränkende Faktoren dar.

Dieses Projekt verdeutlicht, wie komplex es ist, geologische Merkmale in unterschiedlichem Gelände automatisiert zu erkennen. Die nächsten Schritte müssen sich auf die Erstellung eines konsistenteren Referenzdatensatzes konzentrieren.

Die Projektdokumentation ist in englischer Sprache unter folgender Adresse verfügbar:

<https://tech.std.ch/PROJ-DOLINES/>.

Abbildung 3 (links) und 4 (rechts): Verwendung von «Street View»-Bildern im Leitungskataster



Die Verwendung von «Street View»-Bildern zur Identifizierung von Objekten im Leitungskataster.

Schachtabdeckungen, oft nur als einfache Platten auf Strassen zu sehen, sind wichtige Zugangspunkte zu den unterirdischen Wasserversorgungs- und Energienetzen. Zu wissen wo sich diese Zugänge genau befinden, ist für die Instandhaltung und Modernisierung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung. Dies manuell zu erfassen ist allerdings zeitaufwändig und aufgrund des Verkehrs nicht ganz ungefährlich.

Um diese Herausforderung zu bewältigen, hat das STDL zwei Algorithmen mit künstlicher Intelligenz getestet, mit denen solche Abdeckungen auf Street View-Bildern des Kantons Neuenburg und der Stadt Zürich erkannt werden können. Die Position der erkannten Schachtabdeckungen wird anschliessend mithilfe von GPS- und Informationen zur Orientierung der Kameras durch Triangulation präzise berechnet, um sie in die Projektion CH1903+/LV95 einzutragen.

Die Ergebnisse sind vielversprechend: Über 91 % aller Schachtabdeckungen wurden gefunden und von diesen sind etwa 83 % korrekt. Die erkannten Abdeckungen werden anschliessend mit den Daten aus dem Leitungskataster abgeglichen, um dieses schnell und effizient zu aktualisieren.

Dieser Ansatz ermöglicht eine wesentlich schnellere Bestandsaufnahme und erleichtert die Pflege zuverlässiger Daten über unterirdische Netze zum Nutzen der Städte und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

Swiss Territorial Data Lab (STDL)

Das STDL ist eine Massnahme der «Strategie Geoinformation Schweiz» zur Förderung der kollektiven Innovation im digitalen Raum. Der Auftrag lautet, konkrete Probleme der öffentlichen Verwaltungen durch den Einsatz von aufbereiteten Geodaten zu lösen. Der Lenkungsausschuss umfasst die Kantone Genf, Neuenburg und Graubünden, die Stadt Zürich, das Bundesamt für Statistik und das Bundesamt für Landestopografie swisstopo sowie die Konferenz der Kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen.

STDL-News:
www.stdl.ch → Innovation News und auf der LinkedIn-Seite des STDL

FOLLOW US
[linkedin](#)



Umfrage zur Fachzeitschrift «cadastre»

Seit rund 16 Jahren erscheint die Fachzeitschrift «cadastre» dreimal jährlich und informiert Fachleute aus dem Katasterwesen sowie weitere Abonenträger, die sich für dieses Themengebiet interessieren.

Themenspektrum und Leserkreis haben sich in dieser Zeit erweitert, die Digitalisierung hat das Leseverhalten verändert. Mit einer Umfrage wollen wir nun evaluieren, welche Erwartungen und Wünsche die Leserinnen und Leser an «cadastre» haben.

Wir bitten Sie, bei dieser Umfrage mitzumachen. Je mehr Rückmeldungen wir erhalten, desto gezielter können wir auf Ihre Bedürfnisse eingehen. Denn unser Ziel ist, für die im schweizerischen Katasterwesen tätigen Fachleute sowie weitere Interessierte ein attraktives und modernes Informationsmittel zu gestalten. Besten Dank für Ihre Mitwirkung!

Hier geht es zur Umfrage:



Redaktion «cadastre»
vermessung@swisstopo.ch

Personelles aus dem Bereich «Vermessung»

Eintritte

Wir heißen Marko Public und Tobias Schnell herzlich willkommen.

Marko Public



Ausbildungstitel:

BSc Informatik

Funktion:

Product Owner

Eintrittsdatum:

1. Oktober 2025

Aufgabengebiet:

Marko wird für das Produktmanagement des BIM-Programms verantwortlich sein.

Tobias Schnell



Ausbildungstitel:

Kaufmännische Matur und Wirtschaftswissenschaften

Funktion:

Projektkoordinator BIM

Eintrittsdatum:

1. November 2025

Aufgabengebiet:

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Projektkoordinator BIM wird Tobias zum BIM-Programm von Armasuisse Immobilien und zur digitalen Transformation des Immobilienmanagements beitragen.

Vermessung
swisstopo, Wabern

Kreisschreiben und Express: jüngste Veröffentlichungen

Kreisschreiben

für wichtige Präzisierungen von gesamtschweizerisch anwendbaren rechtlichen Vorschriften

	Datum	Thema
►	12.11.2025	<i>Kreisschreiben AV 2025/04</i> Vision Amtliche Vermessung: Inkraftsetzung

- Amtliche Vermessung
- ÖREB-Kataster

Die Dokumente selbst sind abrufbar auf:

www.cadastre-manual.admin.ch

- Handbuch Amtliche Vermessung
- Rechtliches & Publikationen
resp.
- Handbuch ÖREB-Kataster
- Rechtliches & Publikationen

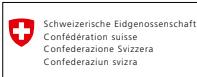
Vermessung
swisstopo, Wabern

Express

für allgemeine Informationen und Umfragen

	Datum	Thema
►	13.10.2025	<i>AV-Express 2025/04</i> Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten – Resultate 2024 und Fragebogen 2025
►	03.11.2025	<i>ÖREB-Express 2025/06</i> Umfrage zum Konzept ÖREB-Änderungen
►	18.11.2025	<i>ÖREB-Express 2025/07</i> Jahresbericht 2025 erstellen: Auftrag an die Kantone
►	01.12.2025	<i>AV-Express 2025/05</i> Kurzumfrage zu Massnahmen zur Erreichung der Flächendeckung AV93

Staatsexamen 2026 zur Erlangung des Geometerpatents



Das Staatsexamen wird einmal jährlich durchgeführt. Die anwendungsorientierte Prüfung umfasst die Themenkreise «amtliche Vermessung», «Geomatik», «Landmanagement» und «Unternehmensführung» und besteht aus je einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Es besteht die Möglichkeit, eine der vier Themenkreisprüfungen (schriftlich und mündlich) um ein Jahr zu verschieben. Diese wird «zeitvariable Prüfung» genannt. Mit der Anmeldung muss angegeben werden, ob von der Möglichkeit der zeitvariablen Prüfung Gebrauch gemacht werden will und falls Ja, in welchem Themenkreis die Prüfung im darauffolgenden Jahr abgelegt wird. Eine Abmeldung ist nur für das Staatsexamen als Ganzes zulässig. Die zeitvariable Prüfung muss zwingend im darauffolgenden Jahr abgelegt werden.

Agenda Staatsexamen 2026

1. Woche: 24. bis 28. August 2026
2. Woche: 31. August bis 3. September 2026
- Patentfeier: 15. September 2026

Das Staatsexamen 2026 findet im Bundesamt für Sport in Magglingen statt.

Das Staatsexamen wird einmal jährlich durchgeführt. Die anwendungsorientierte Prüfung umfasst

Die Anmeldung muss zwingend folgende Dokumente umfassen:

- Anmeldeformular (www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch Amtliche Vermessung → Aufgaben & Zuständigkeiten → Staatsexamen → Inhalt des Staatsexamen & Anmeldung),
- Lebenslauf mit Foto,
- Anerkennungsentscheid oder Gesuch um Anerkennung der theoretischen Vorbildung,
- Nachweis der Berufspraxis.

Sie ist bis spätestens 28. Februar 2026 per Post (Poststempel zählt) und E-Mail an folgende Adresse zu richten:

Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
c/o Bundesamt für Landestopografie
Vermessung
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
E-Mail: geometerkommission@swisstopo.ch

Zusätzliche Informationen finden Sie auf
www.cadastre-manual.admin.ch → Handbuch Amtliche Vermessung → Aufgaben & Zuständigkeiten → Staatsexamen → Inhalt des Staatsexamens & Anmeldung

Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommissio@swisstopo.ch

Kolloquien des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo 2026

swisstopo

Die Kolloquien von swisstopo umfassen Vorträge zu ausgewählten Themen aus den Fachgebieten Vermessung, Topografie, Kartografie und Landesgeologie sowie von KOGIS (Koordination, Geo-Information und Services).

Die unten aufgeführten Veranstaltungen finden jeweils freitags, 10.00–11.30 Uhr, entweder online oder vor Ort, statt.

Wir bitten um Anmeldung unter www.swisstopo.ch/kolloquium

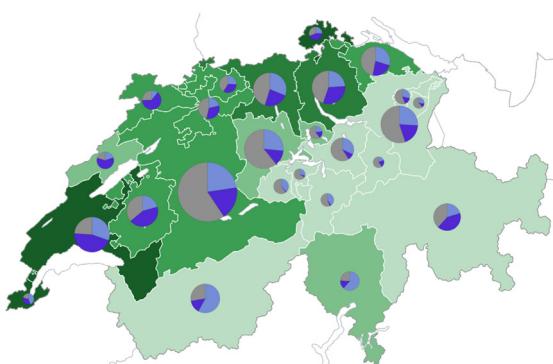
März 2026

- 13. März 2026

Begegnung zwischen räumlichen Daten und statistischen Daten

Dieses Kolloquium untersucht die Vorteile der Kombination von räumlichen Daten und statistischen Daten. Es befasst sich mit der Verwaltung von Gebäuden und deren Adressen, den Herausforderungen bei der Verwendung von Geodaten in der Statistik – insbesondere der Historisierung von Daten – sowie Fragen der Qualität und Interoperabilität von Metadaten. Eine Begegnung zwischen zwei Datenwelten, getragen von der gemeinsamen Expertise von swisstopo und dem Bundesamt für Statistik.

(öffentliche, online)



April 2026

- 24. April 2026

Neues Schweizer Höhensystem

swisstopo prüft derzeit die Möglichkeit der Einführung eines neuen Höhenmesssystems als Ersatz für das Landesnivelllement von 1902 (LN02). In Zusammenarbeit mit den Kantonen Freiburg und Zürich werden derzeit Machbarkeitsstudien (Proofs of Concept, POC) durchgeführt, um eine Methode zur Transformation der vorhandenen Daten zu entwickeln. Ein swisstopo-internes POC wird ebenfalls durchgeführt. Das Kolloquium präsentiert den Stand des Projekts und die vorläufigen Ergebnisse der POC.

(öffentliche, online)



swisstopo, Wabern

Eine Fortbildung für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer im Rahmen der Berufspflichten (Art. 22, GeomV), empfohlen durch die Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer





Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,

Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo